

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz

31. Oktober 2014

**GESETZ ÜBER DEN BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND DEN ZIVILSCHUTZ IM KANTON AARGAU
(BZG-AG)**

**Fragebogen für die Anhörung zur Änderung des BZG-AG
Dauer der Anhörung: 31.10.2014 bis 23.01.2015**

Der vorliegende Fragebogen ist so konzipiert, dass er Ihnen die Möglichkeit gibt, zu den wichtigsten Punkten der Änderung des BZG-AG Stellung zu nehmen.

Ziel und Zweck des Fragebogens ist es, ein möglichst genaues Bild über die Meinungen der Anhörungsteilnehmenden zur Änderung des BZG-AG zu erhalten.

Mit der Benützung des elektronischen Fragebogens erleichtern Sie als Anhörungsteilnehmende die Auswertung der Ergebnisse.

Für die Anhörung stehen Ihnen die folgenden Dokumente zur Verfügung:

- Anhörungsbericht BZG-AG
- Gesetzessynopse BZG-AG

Den Fragebogen und alle Unterlagen zur Anhörung finden Sie auch auf der Website:
www.ag.ch/vernehmlassungen >> Laufende Anhörungen.

Für inhaltliche Rückfragen steht Ihnen zur Verfügung:

Guido Beljean

Departement Gesundheit und Soziales

Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz

Leiter Sektion Koordination Zivilschutz

Rohrerstrasse 7, 5001 Aarau

E-Mail: guido.beljean@ag.ch, Tel. 062 835 31 91 / 079 652 17 12

Name / Organisation: [CVP Aargau](#)

Kontaktperson: [Herbert Strebel](#)

Kontaktadresse: [Laurenzenvorstadt 79, 5000 Aarau](#)

Telefon / E-mail: info@cvp-aargau.ch, 056 222 97 97

Frage 1: Einführung des Begriffs des Grossereignisses und entsprechender Handlungsmöglichkeiten (§ 2 Abs. 5 - Neu)

Im BZG-AG wird neu der Begriff des Grossereignisses definiert und dem Regierungsrat, dem Kantonalen Führungsstab (KFS), dem Kantonalen Katastrophen Einsatzelement (KKE) und den Gemeinden (Regionale Führungsorgane [RFO], Zivilschutzorganisationen [ZSO]) werden die damit verknüpften Handlungsmöglichkeiten eingeräumt.

Sind Sie mit diesem Vorschlag einverstanden?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme			

Bemerkungen:

**Frage 2: Keine zwingende Weiterverrechnung der Kosten des Kantonalen Katastrophen
Einsatzelementes KKE (§ 5 Abs. 3)**

Die Kosten der auf Gesuch Dritter geleisteten Einsätze des KKE sollen nicht mehr in jedem Fall zwingend weiterverrechnet werden.

Sind Sie mit diesem Vorschlag einverstanden?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme			

Bemerkungen:

Die Kriterien, die zu einer Weiterverrechnung führen, sind zu benennen.

Frage 3: Erteilung von Planungsaufträgen und Aufträgen zur Bewältigung von Ereignissen an die RFO. (§ 4 Abs. 5)

Gestützt auf die durchgeführte Wirkungskontrolle soll der Kantonale Führungsstab den Regionalen Führungsorganen (RFO) Planungsaufträge sowie Aufträge zur Bewältigung von Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen, schweren Mangellagen und bewaffneten Konflikten erteilen können.

Sind Sie mit diesem Vorschlag einverstanden?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme			

Bemerkungen:

Der Umfang (Arbeitsaufwand) der Planungsaufträge ist näher zu umschreiben. Was sind die Planungsaufträge, in 1-2 Beispielen soll benannt werden, was damit gemeint ist.

**Frage 4: Unterstützung der Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz durch das RFO.
(§ 10 Abs. 4)**

Die RFO sind das Führungsinstrument der Gemeinden. Sie können die Partner des Bevölkerungsschutzes bei der Vorbereitung und der Bewältigung von Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen, schweren Mangellagen und bewaffneten Konflikten unterstützen.

Sind Sie mit diesem Vorschlag einverstanden?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme			

Bemerkungen:

**Frage 5: Vertragliche Einbindung von Drittorganisationen im Bereich Gesundheitswesen.
(§ 12 Abs. 2)**

An den Zuständigkeiten für die Umsetzung des Koordinierten Sanitätsdienstes durch den Kantonsärztlichen Dienst soll festgehalten werden. Der Kantonsärztliche Dienst kann jedoch neu mit Dritten im Bereich des Koordinierten Sanitätsdienstes (zum Beispiel mit den Samaritervereinen) Leistungsvereinbarungen abschliessen.

Sind Sie mit diesem Vorschlag einverstanden?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme			

Bemerkungen:

Frage 6: Einsatzgrundlagen sowie Aus- und Weiterbildung für die Betreiber kritischer Infrastrukturen. (§ 14 Abs. 1)

Das zuständige Departement erarbeitet bei Bedarf Einsatzgrundlagen für Betreiber kritischer Infrastrukturen und sorgt bei Bedarf für deren Aus- und Weiterbildung. Die entsprechenden Dienstleistungen werden verrechnet.

Sind Sie mit diesem Vorschlag einverstanden?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme			

Bemerkungen:

Frage 7: Beschlagnahmung gegen Entschädigung bei Grossereignissen sowie Katastrophen und Notlagen. (§ 17 Abs. 4)

Nachdem der Bund auf das Requisitionsrecht in seiner Gesetzgebung verzichtet, soll dies auf Stufe Kanton geregelt werden. Die zuständigen Organe (der Kantonale Führungsstab KFS und die Regionalen Führungsorgane RFO) werden ermächtigt, die erforderlichen Mittel gegen Entschädigung durch Beschlagnahmung zu beschaffen, wenn bei Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen die öffentlichen Mittel nicht mehr ausreichen und private Mittel nicht auf andere Art zu annehmbaren Bedingungen beschafft werden können.

Sind Sie mit diesem Vorschlag einverstanden?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme			

Bemerkungen:

Frage 8: Beschaffung von Material für den Zivilschutz. (§ 29 Abs. 4)

Die Materialbeschaffung ist bereits in der kantonalen Gesetzgebung geregelt. Nachdem der Bund die Verantwortung zur Beschaffung von Material den Kantonen übertragen hat, haben sich alle Kantone zu einem gemeinsamen Materialforum zusammengeschlossen, welches künftig die gemeinsame Beschaffung von Zivilschutzmaterial übernimmt. Jeder Kanton ist im Materialforum mit einer Stimme vertreten. In Änderung zur heutigen Bestimmung ("auf Ersuchen des für den Zivilschutz zuständigen Organs") und im Hinblick auf die Gewährleistung der Interoperabilität, soll der Kanton die Koordination zur gemeinsamen Beschaffung von Material übernehmen. Dabei wird die zuständige kantonale Stelle für den Zivilschutz von einer paritätischen Arbeitsgruppe in Materialfragen unterstützt.

Sind Sie mit diesem Vorschlag einverstanden?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme			

Bemerkungen:

Die CVP Aargau begrüsst das Vorgehen zur Kosteneinsparung.

Frage 9: Rückgriff bei Vorsätzlich oder Grobfahrlässig zu viel abgerechneten EO-Entschädigungen. (§ 47a)

Im Rahmen der Änderung des BZG wurde die Haftung mittels Fremdänderung des Erwerbsersatzgesetzes (EOG) für Schäden, die der Erwerbsersatzordnung entstanden sind, den Kantonen übertragen. Das Aufgebot durch die Kantone beziehungsweise die Regionen darf nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften - insbesondere unter der Berücksichtigung der bundesrechtlichen Obergrenzen für die Anzahl Dienstage - erfolgen. Gegenüber der EO ist nun ausschliesslich der Kanton haftbar. Gemäss Botschaft zur Änderung der BZG steht es den Kantonen jedoch frei, Regressmöglichkeiten gegenüber den ZSO-Regionen vorzusehen und Rückgriff auf fehlbare Stellen oder Personen zu nehmen.

Nachdem die ZSO-Regionen auch für die Kontrollführung und das Aufgebot zuständig sind, wird in der vorliegenden Änderung des BZG-AG eine Rückgriffmöglichkeit auf die ZSO-Regionen vorgesehen, die jedoch auf vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten von deren Organen und Angestellten beschränkt ist. Ohne diese Massnahme würden der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz massive administrative Mehraufwendungen wegen der direkten Kontrollverantwortlichkeit entstehen, welche mit dem vorhandenen Personal nicht bewältigt werden könnten. Die vorliegende Rückgriffnorm steht im Einklang mit den Grundsätzen des Haftungsgesetzes und insbesondere mit der allgemeinen Rückgriffnorm des Haftungsgesetzes.

Sind Sie mit diesem Vorschlag einverstanden?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme			

Bemerkungen:

Die CVP Aargau begrüsst den Vorschlag zu viel oder fälschlicherweise ausbezahlte EO-Entschädigungen zurückzufordern.

Frage 10: Einführung einer Verwaltungsentschädigung aus der Spezialfinanzierung "Ersatzbeiträge". (§ 45 Abs. 2)

Für die durch den Kanton gestützt auf das Bundesrecht vorgesehene zweckgebundene Verwaltung der Ersatzbeiträge soll im BZG-AG die Grundlage für eine Spezialfinanzierung geschaffen werden. Im Rahmen dieser Spezialfinanzierung soll im BZG-AG im Gegenzug die Grundlage für die Abgeltung des dem Kanton entstehenden Verwaltungsaufwands (Verwaltungsentschädigung) geschaffen werden. Im weiteren übernimmt der Kanton, Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz, Aufgaben welche in der Verantwortung der Gemeinden liegen würden (Beurteilung des Sanierungsbedarfs bei privaten Schutzräumen).

Im Rahmen der 1. Lesung des Grossen Rates zur Leistungsanalyse hat dieser der Einführung einer Verwaltungsentschädigung zugestimmt.

Sind Sie mit diesem Vorschlag einverstanden?

	ja	eher ja	eher nein	nein
Ihre Antwort	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme			

Bemerkungen:

Die CVP befürchtet eine Aufblähung dieser Stelle und damit einhergehend eine Kostensteigerung. Durch die Zentralisierung wird befürchtet die Übersicht und Einflussnahme zu verlieren. Klar ist für die CVP, dass der Verwaltungsaufwand eingegrenzt werden muss. Der Einsatz des Geldes muss zweckgebunden bleiben und soll möglichst wenig Verwaltungsaufwand generieren.

Für die CVP Aargau macht der Vorschlag Sinn. Der Umfang der Verwaltung ist präziser aufzuzeigen und ein Stellenbeschrieb vorzulegen.